

BETRIEBSLEITERERKLÄRUNG

Zwischen

(Name und Anschrift, im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Frau/Herrn _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

(im Folgenden Betriebsleiter genannt)

**Unter Bezug auf den Arbeitsvertrag bzw. Gesellschaftsvertrag vom _____
versichere ich, dass ich im**

_____ **-Handwerk**

als technischer Betriebsleiter die fachlich–technische Leitung übernehme. Hierzu bin ich auch tatsächlich in der Lage, weil ich in dem von mir zu leitenden Betrieb während der Arbeitszeit und darüber hinaus in Eil- und Notfällen leitend tätig und jederzeit erreichbar bin.

Neben meiner Tätigkeit als Betriebsleiter im oben genannten Betrieb bin ich

noch selbstständig tätig _____

noch Arbeitnehmer bei _____

Die Arbeitszeit für die technische Betriebsleitung beträgt _____ Stunden wöchentlich.

Der Bruttoverdienst/die Gewinnentnahme beträgt monatlich _____ Euro.

Ich bin krankenversichert bei _____

Wichtige Hinweise:

Gemäß § 16 Abs. 2 HwO ist die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters unverzüglich anzuzeigen. Die Verletzung dieser Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Den Unterzeichnenden ist bewusst, dass sie sich der mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB strafbar machen können, falls das Betriebsleiterverhältnis nur zum Schein eingegangen wird, um die Handwerksrolleintragung zu erreichen. Der Betriebsleiter versichert, dass keine Gewerbeuntersagung gemäß § 35 GewO oder Erwerbs-, Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung vorliegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Betriebsleiter

Hinweise zum technischen Betriebsleiter im Handwerk

Zur Feststellung der Eintragungsvoraussetzungen gem. § 7 i. V. mit §§ 10 und 17 HwO werden Sie gebeten, die Fragen zum Betriebsleiterverhältnis vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Neben dem Arbeitsvertrag muss diese Betriebsleitererklärung der Handwerkskammer vorgelegt werden. Erst durch die Betriebsleitererklärung wird die entsprechende Person zum Betriebsleiter benannt, d. h. erst durch diese Benennung kann eine Eintragung in die Handwerksrolle als technischer Betriebsleiter im Sinne von § 7 Abs. 1 HwO erfolgen.

Als Betriebsleiter kann anerkannt werden, wer eine Meisterprüfung, eine Technikerprüfung, eine Dipl.-Ing.-Prüfung, eine Industriemeisterprüfung entsprechender Fachrichtung abgelegt und bestanden hat bzw. wem eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 8, 9 HwO oder eine Ausübungsberechtigung gemäß §§ 7a, 7b HwO im betreffenden Handwerk erteilt worden ist.

Betriebsleiter ist, wer für den zulassungspflichtigen Handwerksbetrieb in seiner fachlichen Ausgestaltung und in seinem technischen Ablauf verantwortlich tätig ist. Der Betriebsleiter muss in der Lage sein, die im Handwerksbetrieb anfallenden Arbeiten laufend in der gleichen Form und im gleichen Ausmaß zu leiten und zu überwachen, wie dies ein Handwerksmeister in dem von ihm persönlich geleiteten eigenen Handwerksbetrieb regelmäßig tut. Lediglich eine Nachkontrolle oder ein nur gelegentliches Eingreifen ist keine Betriebsleitung. Der Betriebsleiter muss während der gewöhnlichen Arbeitszeit immer erreichbar sein, damit er lenkend eingreifen kann. Weitere Informationen um technischen Betriebsleiter im Handwerk und zur Haftung des Betriebsleiters finden Sie auf unserer Homepage www.hwk-saarland.de.

Anhaltspunkte für die Ernsthaftigkeit einer vereinbarten Betriebsleitung bietet im Rahmen eines Betriebsleitervertrages die Festlegung der Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung. Grundlage für die Vergütung ist der Tarifvertrag mit Regelungen für leitende Angestellte oder die branchen- und ortsübliche Vergütung. Bei einer unangemessen niedrigen Vergütung kann ein Betriebsleiter grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Bei Betrieben, die ein „Gefahrenhandwerk“ (Dachdecker, Kraftfahrzeugtechniker, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Friseur) bzw. ein Gesundheitshandwerk (Orthopädiotechniker, Orthopädienschuhmacher, Hörakustiker, Augenoptiker, Zahntechniker) ausüben, muss der Betriebsleiter grundsätzlich in Vollzeit beschäftigt und voll vergütet werden.

Betriebsleiter, die bereits eine Erwerbsminderungsrente beziehen, werden grundsätzlich nicht mehr betriebsleitend tätig sein können. Bei einer Erwerbsunfähigkeit kann eine Betriebsleitung nicht anerkannt werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 HwO hat der Gewerbetreibende der Handwerkskammer unverzüglich die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters anzuzeigen. Wer eine Anzeige nach § 16 Abs. 2 HwO nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet verhält sich gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1 HwO ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1 HwO mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

Wenn aufgrund unrichtiger Angaben, Vorlage von Scheinverträgen oder dergleichen, eine Eintragung in die Handwerksrolle als öffentliches Register erschlichen wird, kann u. U. auch der Straftatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung nach § 271 Strafgesetzbuch erfüllt sein. Die Straftat kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.

Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO/Datenschutzhinweis

Die Handwerkskammer des Saarlandes, Hohenzollernstr. 47-49, 66117 Saarbrücken (info@hwk-saarland.de), gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Bernd Wegner und den Hauptgeschäftsführer Bernd Reis, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Eintragung Ihres Betriebes in die Handwerksrolle.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c) DSGVO i.V.m. §§ 6, 19, 91 Abs. 1 Nr. 3 HwO i.V.m. Anlage D zur HwO. Sofern Sie eine Einwilligungserklärung abgegeben haben, beruht die Datenverarbeitung ergänzend auch auf Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sofern Beiträge, Gebühren oder Sonderabgaben nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, übermittelt die Handwerkskammer Daten an Kommunen und Inkassodienste zur Beitreibung dieser Abgaben. Darüber hinaus können im Einzelfall Daten an eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer zur Prüfung der Jahresrechnung der Handwerkskammer übermittelt werden. Soweit Sie mit öffentlichen Mitteln geförderte Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können Daten an Fördergeber, kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder andere Projektbeteiligte übermittelt werden. Der Postverkehr der Handwerkskammer erfolgt zum Teil über Postdienstleister, denen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ebenfalls Daten übermittelt werden. Gleiches gilt für Zahlungsdienstleister (Banken), denen im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit der Handwerkskammer ebenfalls Daten zur Verfügung gestellt werden. Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie verpflichtet sind, uns die personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie dies nicht tun, kann Ihr Antrag nicht weiterbearbeitet werden und Sie können von der zuständigen Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld belegt werden.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie haben das Recht, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO erteilte Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, zu.

Kontakte

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/94781-0
Telefax: 0681/94781-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Handwerkskammer des Saarlandes
Datenschutzbeauftragter
Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681/5809-0
Telefax: 0681/5809-177
E-Mail: info@hwk-saarland.de